

Anziehungskraft des Fürstentums hin, die mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen in Europa, der niedrigsten Arbeitslosenrate und den niedrigen Steuern zusammenhänge. Sie befürchten weiter, dass Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit im Konfliktfalle gleichsam an die Wand gedrückt werden könnte. Die Erfahrung spricht gegen ein solches Szenario. Zunächst steht Brüssel im Ruf, die Kleinen gut zu behandeln. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass es bei einer *vernünftigen* Anrufung der Schutzklausel durch das Fürstentum anders verfahren würde. (Dass eine sachlich nicht gerechtfertigte Ergreifung von Schutzmassnahmen auf keine Gegenliebe stossen würde, versteht sich von selbst.) Im übrigen würde möglicherweise gerade die geographische Kleinheit das Land vor Ausgleichsmassnahmen, die ja den EU-Entscheidungsmechanismus durchlaufen müssten, bewahren.

Bei einer Bewertung dieser Erklärung fällt zunächst auf, dass der EWR-Rat die in Art. 3. Abs. 2 des EWRA enthaltene Bestimmung über die Übergangsmassnahmen in der folgenden Weise wiedergibt: "Bei Ablauf der Übergangszeit werden die Vertragsparteien die Übergangsmassnahmen gemeinsam

In seiner Sitzung vom 20. Dezember 1994 hat der EWR-Rat Liechtenstein neben vielen anderen Sonderregelungen wichtige Konzessionen im Bereich der Personenfreizügigkeit gemacht, welche die mit der bisherigen Rechtslage verbundene Ungewissheit weitgehend beseitigen. Die in Art. 9 Abs. 2 Protokoll 15 zum EWRA statuierte Absichtserklärung der Vertragsparteien, wonach bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein die Übergangsmassnahmen im Lichte der besonderen geographischen Lage des Landes gemeinsam überprüft werden sollen, ist in die Form einer *Gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates* gegossen worden. Im einzelnen sind drei Punkte hervorzuheben: (1) Der EWR-Rat erinnert zunächst daran, "dass sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen". (2) Die für alle EWR-Partner verbindliche Erklärung anerkennt, "dass Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat". Ebenso wird das "vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität" anerkannt.

Vgl. Dokument EEE 1510/94 (Frankr. 200), 7.